PRESSESTELLE

LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

28. April 2025 // **NR 42/25**

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Richtlinie für kumulative Dissertationen an der Fakultät Management und Technologie für den Doktorgrad Dr. rer. pol. im Bereich Wirtschaftsinformatik

Neufassung der Richtlinie für kumulative Dissertationen an der Fakultät Management und Technologie für den Doktorgrad Dr. rer. pol. im Bereich Wirtschaftsinformatik

Aufgrund von § 9 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. Nr. 218) und § 8 Abs. 3 Promotionsordnung der Fakultät Management und Technologie vom 14. Juni 2023 (Leuphana Gazette Nr. 71/23 vom 20. Juli 2023) hat der Fakultätsrat der Fakultät Management und Technologie der Leuphana Universität Lüneburg am 08. November 2023 die Richtlinie für kumulative Dissertationen beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Neufassung gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG 26. Februar 2025 genehmigt.

ABSCHNITT I

Diese Richtlinie spezifiziert die Anforderungen an eine kumulative Dissertation zur Erlangung des Dr. rer. pol. an der Fakultät Management und Technologie im Bereich Wirtschafsinformatik. Die Richtlinie ist eine Ergänzung zur Promotionsordnung.

§ 1 Qualitätsanforderung und Anzahl der Fachartikel bzw. Manuskripte

(1) [1]Die Qualitätsanforderungen an die Beiträge entsprechen insgesamt denjenigen, die an eine Dissertation in der Form einer Monografie anzulegen sind. [2]Die Verantwortung für Einhaltung der Qualitätsanforderungen obliegt den Gutachter*innen. [3]Diese entscheiden (unabhängig von den durchlaufenen Peer-Reviews) über die Empfehlung zur Annahme der Artikel als kumulative Dissertation und ihre Bewertung.

(2) [1]Es sind mindestens drei Fachartikel einzureichen. [2]Üblicherweise umfassen die Dissertationen mehr als drei Fachartikel.

(3) [1]Inhalte und Einbettung der Fachartikel sind in einem zusammenfassenden Aufsatz (Rahmenpapier) schriftlich darzulegen. [2]Das Rahmenpapier bietet eine Einführung in das Thema der Dissertation und gibt einen Überblick über die relevanten Vorarbeiten / den Stand der Forschung, das Forschungsdesign sowie die verwendeten Methoden. [3]Darüber hinaus können Details der Forschungsarbeit und der Analyse behandelt werden, die zur Nachvollziehbarkeit und Replizierbarkeit beitragen und aufgrund von Platzrestriktionen in Journalen und Proceedings nicht in die Fachartikel aufgenommen werden konnten. [4]Auf eine konsistente Begriffsbildung und Notation ist zu achten. [5]Weisen die Fachartikel diesbezüglich Inkonsistenzen auf, sind diese zu benennen und aufzulösen. [6]Das Rahmenpapier schließt mit einer Darstellung der Beiträge und Limitationen der Fachartikel sowie einem Ausblick auf die zukünftige Forschung im Kontext der Dissertation.

§ 2 Autor*innenschaft

(1) Es sind mindestens drei eigenständige Fachartikel einzureichen, bei denen die promovierende Person Erstautor*in ist.

(2) [1]Koautor*innenschaften sind möglich und gewünscht. [2]Der Beitrag der promovierenden Person an der Forschungsarbeit und der Erarbeitung des Fachartikels ist nach Art und Umfang deutlich zu machen. [3]Bei Koautor*innenschaften ist eine gemeinsame Bestätigung aller Koautor*innen über geleistete Anteile am Artikel vorzulegen, die auf qualitative und quantitative Beiträge abstellt. [4]Ein Artikel in Koautor*innenschaften geht mit dem relativen Anteil in die Gesamtsumme gemäß Absatz 4 ein, der von allen Koautor*innen bestätigt wird. [5]Die

Gutachter*innen beurteilen generell und insbesondere im Falle einer gemeinsamen Koautor*innenschaft nur die der promovierenden Person zuzurechnenden Anteile an der Forschungsarbeit und den daraus entstandenen Fachartikeln.

(3) Mindestens eine*r der Gutachter*innen darf nicht zugleich auch Koautor*in der eingereichten Fachartikel sein.

(4) Die Summe der gemäß Absatz 2 nach Anteilen gewichteten Publikationen muss mindestens 2 betragen.

§ 3 Publikationsstatus und Wertigkeit von Zeitschriften

(1) Mindestens zwei der Fachartikel sollen in hochrangigen Fachzeitschriften oder in Proceedings renommierter Konferenzen mit striktem Peer-Review publiziert worden sein, zur Publikation angenommen worden sein ("accept") oder im Review-Prozess mit Auflagen angenommen sein ("conditional accept").

(2) [1]Unabhängig davon, ob die Fachartikel bereits erschienen sind oder zur Veröffentlichung angenommen wurden, sind die Gutachter*innen verpflichtet, eigenständig zu beurteilen, ob ein einer Dissertation angemessenes Qualitätsniveau erreicht wird. [2]Die Gutachter*innen legen die üblichen strengen wissenschaftlichen Beurteilungskriterien an.

§ 4 Übergangsvorschrift

Promotionsverfahren, die bis zum Inkrafttreten der Promotionsordnung der Fakultät Management und Technologie vom 14. Juni 2023 (Leuphana Gazette Nr. 71/23 vom 20. Juli 2023) am 01. Oktober 2023 bereits eröffnet wurden, können auf Antrag nach den Regelungen der bisher gültigen Promotionsordnung einschließlich der dazu erlassenen Richtlinie der Fakultät Management und Technologie beendet werden.

ABSCHNITT II

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgabe: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de